

Teilzeitberufsausbildung

**Stellen Sie die Weichen für Ihre
berufliche Zukunft!
Wir beraten Sie gerne.**



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

bringt weiter.

jobcenter



Chance Teilzeitberufsausbildung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für viele Menschen die Grundlage, um ihr Leben selbstbestimmt und finanziell abgesichert gestalten zu können.

Doch was können Sie tun, wenn es Ihre derzeitige Lebenssituation nicht zulässt, eine Berufsausbildung in Vollzeit zu durchlaufen? Zum Beispiel aufgrund von Kindererziehung oder Pflegeaufgaben? Vielleicht hilft Ihnen mehr Zeit? Dann kann die Lösung eine Berufsausbildung in Teilzeit sein.

Mit der Novelle des **Berufsbildungsgesetzes (BBiG)** zum 01.01.2020 wurde in § 7a der Zugang zur Teilzeitberufsausbildung für **alle** Interessierten geöffnet. Ein „berechtigtes Interesse“ ist nicht mehr erforderlich.

Neben Personen, die durch die Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen zeitlich gebunden sind, können nun auch weitere Personen von einer Teilzeitberufsausbildung profitieren. Das können zum Beispiel Teilnehmende an Deutschsprachkursen oder auch Leistungssportler*innen mit eingeschränktem Zeitbudget sein.

Eine Teilzeitberufsausbildung ist grundsätzlich in allen anerkannten Berufen



des dualen Ausbildungssystems möglich. Eine Ausbildungsberechtigung des Betriebes muss vorliegen.

Auch eine rein schulische Ausbildung kann grundsätzlich in Teilzeit erfolgen, unterliegt aber anderen rechtlichen Regelungen.

Für eine Teilzeitberufsausbildung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine reguläre Ausbildung in Vollzeit. Dazu gehören die Eignung, der Ausbildungsvertrag, die Zustimmung der zuständigen Stelle und der Besuch der Berufsschule.

Mit dieser Broschüre wollen die **Bbeauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** Sie insbesondere auch unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Besonderheiten einer Teilzeitberufsausbildung informieren.

Wie funktioniert die Teilzeitberufsausbildung?

Beim **Komplettmodell** wird die Berufsausbildung von Beginn an in Teilzeit absolviert. Beim **Zeitraummodell** stellt sich der Teilzeitbedarf erst später oder nur für bestimmte Zeitabschnitte heraus.

Rahmenbedingungen

Arbeitszeit und Ausbildungsdauer

Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf **nicht mehr als 50 Prozent** betragen.

Die Gesamtdauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, **höchstens** jedoch bis zum **Ein- einhalbfachen** der Dauer einer Vollzeitausbildung. Sie ist auf ganze Monate abzurunden. Weitere Vereinbarungen können individuell getroffen werden.

Beispiele:

Eine **dreijährige** Berufsausbildung soll anstatt mit der regulären Arbeitszeit von **40** Wochenstunden in Teilzeit mit **30** Wochenstunden durchgeführt werden. Entsprechend würde sich die Gesamtdauer der Berufsausbildung um ein Jahr auf **vier Jahre** bzw. **48 Monate** verlängern ($40:30 \times 36$ Monate).

Eine **zweijährige** Berufsausbildung mit regulär **40** Wochenstunden würde sich

bei einer Arbeitszeitreduzierung auf **20** Wochenstunden auf vier Jahre bzw. 48 Monate verdoppeln ($40:20 \times 24$ Monate). Die **Maximaldauer** beträgt in diesem Fall jedoch **drei Jahre** bzw. **36 Monate** ($24 \text{ Monate} \times \text{Faktor } 1,5$).

Ausnahmen von der Maximaldauer

Auf Verlangen der/des Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer über die o.a. Höchstdauer hinaus bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung (§ 7a Abs. 3 BBiG).

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, damit das Ausbildungsziel erreicht wird (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Verkürzung der Ausbildungsdauer

Auf gemeinsamen Antrag hat die zuständige Stelle die Dauer zu kürzen, wenn das Ausbildungsziel schneller erreicht werden kann (§ 8 Abs.1 BBiG).



Vertragsgestaltung

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ist im Ausbildungsvertrag als Zusatzvereinbarung zu vermerken und wird von der zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Absprachen

Die Auszubildenden sind im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit einsetzbar.

Vor Ausbildungsbeginn sollten die Bedingungen und Voraussetzungen offen miteinander besprochen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Rahmen an zeitlicher Flexibilität, um diesen mit den Erfordernissen des Betriebsablaufs abzugleichen.

Individuelle Lösungen zu den Anwesenheitszeiten sollten entwickelt und schriftlich fixiert werden.

Zu klären wären auch eventuelle Ausnahmen wie Mehrarbeit-, Sonn- und Feiertagsdienste.

Umschulung in Teilzeit

Eine Umschulung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls in Teilzeit möglich.



Bei der Umschulung **verkürzt** sich die Ausbildungsdauer aufgrund der beruflichen Vorerfahrung grundsätzlich um **ein Drittel**. Bei der **1/3-Kürzung** legt man zunächst die Dauer der regulären Berufsausbildung in Vollzeit zu Grunde und verlängert dann im Verhältnis der reduzierten Stundenzahl.

Beispiel:

Eine dreijährige reguläre Berufsausbildung würde als Vollzeitumschulung mit **40** Wochenstunden **24 Monate** gefördert werden (36 Monate minus 1/3).

Die **Teilzeitumschulung** mit **30** Wochenstunden würde folglich maximal **32 Monate** ($40:30 \times 24$ Monate) gefördert werden.

Die **Agentur für Arbeit** oder das **Jobcenter** prüft, ob die individuellen Voraussetzungen für eine Förderung der Umschulung gegeben sind.

Ausbildungsvergütung

Auszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Für Teilzeitauszubildende ist die Vergütung angemessen, wenn die prozentuale Kürzung der Ausbildungsvergütung **maximal** der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Es kann - und wird in vielen Fällen - auch eine ungekürzte Ausbildungsvergütung vereinbart werden.

Mit der Novelle des BBiG wurde in § 17 erstmalig eine Mindestvergütung für Auszubildende gesetzlich geregelt. Die Mindestausbildungsvergütung setzt dort an, wo es keine Tarifbindung gibt. Diese ist vorrangig.

Für das 1. Ausbildungsjahr gilt:

Ausbildungs- beginn:	Mindestver- gütung:
2021	550 Euro
2022	585 Euro
2023	620 Euro

Ab 2024 erfolgt eine Anpassung an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen.

Freistellung für Berufsschule und Prüfungen

In Anlehnung an das Jugendarbeitsschutzgesetz müssen Ausbildende mit der Novelle des BBiG auch ihre erwachsenen Auszubildenden für Berufsschulunterricht und Prüfungen freistellen. Konkrete Regelungen sind dort in § 15 fixiert.

Berufsschulunterricht

Die Regelungen des BBiG zur Teilzeitberufsausbildung beziehen sich auf den betrieblichen Teil der dualen Ausbildung und nicht auf die Berufsschule. Da jedoch die Berufsausbildung phasenweise in einer Berufsschule absolviert wird, empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Berufsschule.

Die Situation sollte frühzeitig besprochen werden, um gemeinsam eine individuelle Lösung zu finden.

Gegebenenfalls muss während der Zeit des Berufsschulunterrichts eine Kinderbetreuung sichergestellt sein.

Unterstützungsmöglichkeiten

Kinderbetreuung

Unternehmen haben die Möglichkeit, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Mit dem **Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“** unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis Ende 2022 Arbeitgebende, die sich in der betrieblichen Kinderbetreuung engagieren wollen. Auch Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die mit Unternehmen kooperieren, können am Förderprogramm teilnehmen. Informationen finden Sie unter **www.erfolgsfaktor-familie.de**.

Das Familienportal des Bundes stellt unter **www.familienportal.de** ferner weitere umfassende Informationen bereit.

Auskünfte zu den verschiedenen örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jugendamt.

Unter [www.familienportal.de/Thema Kinderbetreuung](http://www.familienportal.de/Thema/Kinderbetreuung) und Ihre Beratungsvor-Ort finden Sie die Kontaktdaten.



Finanzielle Hilfen & Begleitung

Ein Unsicherheitsfaktor bei der erfolgreichen Umsetzung der Teilzeitberufsausbildung besteht in der Frage des gesicherten Lebensunterhalts, wenn die Ausbildungsvergütung allein nicht ausreicht.

Fragen Sie Ihre Agentur für Arbeit oder Ihr Jobcenter, welche finanziellen und sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten es zur Aufnahme und Durchführung der Teilzeitberufsausbildung gibt.

Auf **Seite 8** dieser Broschüre finden Sie zur ersten Orientierung eine Auflistung verschiedener Unterstützungshilfen der Agentur für Arbeit, der Jobcenter, sowie anderer Institutionen.

Eine gute Übersicht enthält auch die Broschüre **„Berufsausbildung in Teilzeit“** des Bundesministeriums für Bildung u. Forschung (siehe **Seite 9**).

Vorteile für Arbeitgebende

- Die Ausbildungsform eröffnet neue Wege, engagierte Mitarbeiter*innen zu finden und fördert zudem die Bindung an das Unternehmen.
- Auszubildende, die z.B. während einer Vollzeitberufsausbildung schwanger werden, können nach der Geburt des Kindes ihre Ausbildung in Teilzeit fortführen. Bereits geleistete Investitionen werden somit gesichert und gehen nicht verloren.
- Die Teilzeitberufsausbildung ist ein modernes Instrument familienfreundlicher Unternehmenspolitik und damit ein klarer Wettbewerbsvorteil im Rahmen der Nachwuchssicherung.
- Betriebe profitieren von motivierten Auszubildenden, die ggf. durch Erziehungs- und Pflegeaufgaben bereits über ein höheres Maß an Organisationsvermögen und Verantwortungsbewusstsein verfügen.



Wo können Sie welche Leistungen* beantragen?

Agentur für Arbeit/Jobcenter:

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Assistierte Ausbildung (AsA flex)
- Ausbildungsprämie
- Ausbildungsprämie plus
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
- Bei Umschulung: Arbeitslosengeld bei Weiterbildung bzw. Arbeitslosengeld II, Umschulungsbegleitende Hilfen, Weiterbildungskosten und Ausbildungsprämie bei Förderung der Ausbildung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Jobcenter:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II)
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- darlehensweise bewilligte Leistungen zum Lebensunterhalt im Härtefall
- Sozialgeld (für Kinder)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Kinder)

Familienkasse der

Agentur für Arbeit:

- Kindergeld für die Eltern der/des Auszubildende/n
- Kindergeld für das Kind der/des Auszubildenden
- Kinderzuschlag

Elterngeldstelle:

- Elterngeld

Wohngeldbehörde:

- Wohngeld (für Kind u./o. Partner*in)

Jugendamt:

- Unterhaltsvorschuss/Unterhalt
- Kinderbetreuungskosten

GEZ:

- Gebührenbefreiung

Telefonanbieter:

- Sozialanschluss

Geldinstitut:

- Befreiung Kontoführungsgebühren

* Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im Einzelfall geprüft werden.





Weiterführende Publikationen

Bundesagentur für Arbeit:

- Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Jetzt die eigenen Nachwuchskräfte sichern! Assistierte Ausbildung (AsA)
- Deinen Berufsabschluss schaffen! Assistierte Ausbildung (AsA)

Bundesministerium für Bildung und Forschung:

- Berufsausbildung in Teilzeit (www.bmbf.de/publikationen)

Auskünfte erteilen:

- die **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern (www.arbeitsagentur.de/PLZ/Dienststelle finden)
- der **Arbeitgeber-Service** der Agentur für Arbeit unter der gebührenfreien Hotline: **0800 4 5555 20**
- die **Berufsberatung** der Agentur für Arbeit

Checkliste für Ausbildungsbetriebe

- Abstimmungsgespräch durchführen (z.B. zu der wöchentlichen Stundenzahl, geeigneten Arbeitszeiten, Handhabung bei Engpässen)
- Klärung der Ausbildungsvergütung und des Urlaubsanspruchs gemäß den gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen
- Abstimmung des angepassten Ausbildungsplans mit der zuständigen Stelle und Versendung des Ausbildungsvertrags an diese
- Frühzeitige Mitteilung an die zuständige Berufsschule über den Teilzeitberufsausbildungsvertrag
- Einbindung und Information der übrigen Mitarbeiter*innen über die Teilzeitberufsausbildung
- Gegebenenfalls Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch ein vorausgehendes Praktikum



Meine Notizen



Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Juni 2021

www.arbeitsagentur.de

Druck

Bonifatius GmbH
Druck Buch Verlag
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn